
Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ältestenrat und Finanzausschuss	24.07.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:

Schäden an den Grüften im kirchlichen Friedhöfen St. Johannis und St. Rochus in Nürnberg

Anlagen:

Aufstellung Grüfte
Auswertung Sichtbegehung

Bericht:

Die Nürnberger Friedhöfe St. Johannis und St. Rochus sind als Ensemble einzigartige Kulturdenkmäler. Die Epitahienkunst auf ihren Grabmalen wurde Anfang 2018 mit der Aufnahme in das Bayerische Landesverzeichnis des immateriellen Kulturerbes besonders gewürdigt.

Ungeachtet dessen werden beide Friedhöfe nach wie vor als Begräbnisstätten genutzt. Als Besonderheit existieren in ihnen unterirdischen Grüfte, die beginnend im 18. Jahrhundert vorwiegend im 19. Jahrhundert erbaut worden sind. Diese Bauwerke, die bis zu acht Meter tief in den Untergrund reichen, unterscheiden sich von den in St. Johannis und in St. Rochus üblichen Liegesteinen der Gräber im sichtbaren Bereich nur durch einen sog. Gruftkranz und die größere Mächtigkeit der Verschlusssteine. Aufgrund ihres Alters und ihrer Herkunft stellen diese gemauerten Grabstellen Baudenkmäler dar, die aber bestimmungsgemäß außer bei Beisetzungen oder Gruftäumungen nicht zugänglich oder einsehbar sind.

Im Friedhof St. Johannis gibt es derzeit insgesamt 440 Grüfte, der Friedhof St. Rochus hat immerhin 53 Grüfte.

Wegen des Zustands der Grüfte ist jetzt die Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung St. Johannis und St. Rochus, die die Friedhöfe trägt und betreibt, an das Referat für Umwelt und Gesundheit heran-getreten. Für diese jahrhundertalten Bauwerke, die mit den Erfahrungswerten der damaligen Baumeister sehr unterschiedlich erbaut wurden, muss heutzutage davon ausgegangen werden, dass viele Grüfte baufällig sind. Zu Beginn des Jahres 2018 stürzte unvermutet eine Gruft ein. Die kirchliche Friedhofsverwaltung hat danach in enger Abstimmung mit der technischen Abteilung der städtischen Friedhofsverwaltung ein Ingenieurbüro beauftragt, die Standsicherheit ausgewählter Grüfte im St. Johannisfriedhof zu begutachten. Aufgrund der Erkenntnisse und der Empfehlung des statischen Gutachtens vom Juli 2018 wurden danach alle Grüfte oberirdisch begangen und in einer Sichtprüfung klassifiziert. Bereits 118 Grüfte mussten dabei als kritisch beurteilt werden. Aber auch Grüfte, die äußerlich noch keine Anzeichen auf eine Sanierungsbedürftigkeit aufgewiesen haben, können nicht als unbedenklich gelten. Verlässlichen Aufschluss ergibt immer erst eine aufwändige und kostspielige Öffnung der Gruft unter Entfernung des Gruftdeckels.

Der Erhalt dieser historisch wertvollen Grabstätten kann nur im Zusammenwirken von Kirche, Stadt und den staatlichen Organen der Denkmalpflege sichergestellt werden. Im nächsten Schritt muss nach übereinstimmender Auffassung von Träger und Verwaltung konzeptionell geklärt werden, wie mit dem Sanierungsbedarf der Grüfte, die ein bedeutender Teil der gewachsenen Bestattungskultur in Nürnberg sind, umzugehen ist. Lösungsansätze könnten u. a. durch ein erneutes Gutachten eines auf Friedhofsentwicklungsplanung spezialisierten Ingenieurbüros gefunden werden.

Weiterer Bericht erfolgt mündlich.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)
- Ja
 - Kosten noch nicht bekannt
 - Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

- dauerhaft nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)
- Ja
 - Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
 - Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
 - Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Ein Grabnutzungsrecht an Gräbern auf Friedhöfen der Evang. Luth. Kirchengemeinden setzen die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche voraus.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

